

Die Grundrechte der Verfassung von 1862 boten insgesamt nur einen unvollkommenen Schutz: Es bestand keine Gerichtsbarkeit, welche einzelne Streitfälle beurteilen konnte. Ferner unterstanden etliche Grundrechte schon gemäss Verfassungstext (§ 8 Abs. 2, § 18) dem Gesetzesvorbehalt. Die Verfassung von 1862 machte im Wesentlichen zunächst eine symbolische Konzession an die Idee der Individualfreiheit. Freilich konnten die Fürsten des Deutschen Bundes damals nicht ahnen, dass sie bereits auf dem Weg einer Verrechtlichung der Staatsgewalt waren, die auch ihre souveräne Rechte beschränken sollte. § 122 der Verfassung von 1862 sollte schon wenige Jahre nach seinem Inkrafttreten obsolet werden; die kleindeutsche Lösung ab 1866 bzw. 1870 hob die Ordnung von 1815/1820 und mit ihr das Schiedsgericht auf.²⁸ Liechtenstein blieb neben Luxemburg als einziges deutsches Fürstentum ausserhalb der kleindeutschen Lösung übrig.

Die kleindeutsche Lösung führte auch zu einer staatsrechtlichen Umbildung Österreichs. Österreich gab sich 1867 ein Staatsgrundgesetz im Geist des Konstitutionalismus, das sich aus verschiedenen Einzelerlassen zusammensetzte.²⁹ Ihm stimmten Krone und Volksvertretung zu. Wesentlich war vor allem das Staatsgrundgesetz von 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger,³⁰ das über die prekären Gewährleistungen der liechtensteinischen Verfassung von 1862 hinausging. Österreich unternahm so bereits einen grösseren Schritt in Richtung Konstitutionalismus.

3. Verfassung von 1921

Nach dem Ersten Weltkrieg brachen das deutsche und das österreichische Kaiserreich zusammen. Beide Länder entwickelten sich zu bundesstaatlichen Ordnungen, geordnet in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 bzw. dem österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz von 1920. Der Erste Weltkrieg führte auch in Liechtenstein zu Umwälzungen: Es entstanden politische Parteien, die Gesellschaft begann sich aus-

28 Wilhelm Brauner, *Österreichische Verfassungsgeschichte*, 9. Aufl., Wien 2003, S. 153.

29 Gosewinkel/Masing (Anm. 2), S. 1503 ff. mit allen Staatsgrundgesetzen je vom 21. Dezember 1867.

30 Vgl. Brauner (Anm. 28) S. 155.